

Statuten des Vereins

„Burgenländischer Hilfsfonds – Burgenland hilft“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„Burgenländischer Hilfsfonds – Burgenland hilft“.
- (2) Er hat den Sitz in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes BURGENLAND.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt
 - a) Hilfeleistung für soziale Härtefälle (unverschuldet nach Unglücksfällen, Katastrophen, Krankheiten und Pandemien in Not geratene Burgenländische Landesbürger)
 - b) Jugendliche Bürger in ihrer Entwicklung und ihrem Fortkommen gezielt zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die Folgenden angeführten ideellen Mittel erreicht werden:
 1. Durchführung von Vorträgen, Diskussionen und Informationsveranstaltungen, welche geeignet erscheinen den Vereinszweck zu fördern sowie Durchführung von Kampagnen.
 2. Durchführung von Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen, um soziales Engagement der Gesellschaft für Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu wecken.

3. Mitarbeit in Gremien oder Vereinigungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich sind.
 4. Sicherstellung von Beratung und Hilfestellung in rechtlichen Angelegenheiten und bei behördlichen Verfahren.
 5. Kooperation und Koordination mit anderen österreichischen und europäischen Sozialeinrichtungen.
 6. Herausgabe von Publikationen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die Folgenden angeführten materiellen Mittel erreicht werden:
1. Unterstützung durch Sach- oder Geldleistungen, welche aus Aktivitäten des Abs. (1) und aus Abs. (3) erfließen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 2. Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 3. Subventionen und Förderungen,
 4. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche- und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Erreichung des Vereinszwecks durch Förderungsbeiträge unterstützen wollen und durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die dazu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen sein.
- (2) Sofern sie nicht bereits Mitglieder sind, beginnt die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern mit der Übernahme ihrer Funktion und endet mit der Beendigung ihrer Funktion.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (3) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
2. Der Vorstand (§§ 11 bis 13),
3. Die Rechnungsprüfer (§ 14),
4. Das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (Email, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder elektronisch (Email, etc.) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Mit Genehmigung des Vorstandes können auch Anträge zur Abstimmung gebracht werden, die innerhalb der 2 Wochen-Frist nach Abs. 4 eingebracht wurden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Von den Sitzungen der Generalversammlung sind Protokolle anzufertigen, die allen Mitgliedern binnen 4 Wochen zu übermitteln sind.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. dem Vorsitzenden - Stellvertreter
 2. Schriftführer
 3. Kassier
- (2) Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- (4) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich, elektronisch (Email, etc.), oder mündlich einberufen. Ist dieser unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder bzw. bei juristischen Personen deren Vertreter mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und Obsorge über den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen. Ihm kommt Vertretungs- und Leitungsbefugnis zu;
8. Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte und aus dem Kreis der mit besonderen Aufgaben Betrauten gem. § 11 Abs. 1 und 13 Beiräte einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann weiters die Beiziehung vereinsfremder fachkundiger Personen beschließen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten

(= vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Überprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand Ihrer Prüfung ist.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
- (3) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tages wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt eine Einigung bei der Wahl des Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist sofort nach Abschluss des Verfahrens zu verkünden. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll jedenfalls einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Auf jeden Fall muss es sich um mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung handeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.